



## Telefonieren ja, sofern der Motor abgeschaltet ist!

---

Zu diesem Urteil kam das OLG in Hamm. Der Fahrer war mit einem PKW unterwegs, der mit einer Start Stopp Funktion ausgestattet war. An einer Ampel nahm der Fahrer das Handy zum Sprechen in die Hand und wurde mit einem Bußgeld belegt.

Der Fahrer legte Widerspruch ein und begründete dies damit, dass sein Fahrzeug mit abgeschaltetem Motor an der Ampel gestanden habe.

Also, sofern der Motor abgeschaltet ist, egal ob manuell oder automatisch, darf Telefoniert werden.

Das OLG Hamm folgte der Argumentation des PKW Fahrer und sprach diesen frei.

Urteil vom 9.9.2014 -1 Rbs 1/14

Mit kollegialem Gruß

der gesamte Landesvorstand der KFG/NRW